



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0931**
Titel **Straßen.**
Datum 02.05.1912
P. 306–307

[p. 306] Mit Eingabe vom 15. Februar 1912 sucht der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung der projektierten Trottoiranlagen an der Wangenerstraße zwischen Glatt und Station, sowie eines Stückes nördlich der Bahnlinie und um Zusicherung eines Staatsbeitrages an deren Erstellungskosten nach.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Erstellung der Trottoiranlage zwischen Glatt und Station wurde in der Gemeindeversammlung vom 26. März 1911 beschlossen. Auf eine Eingabe vom 24. Mai 1911 hin, teilte die Baudirektion dann durch Verfügung Nr. 1112 vom 10. Juni 1911 dem Gemeinderat Dübendorf mit, daß sie gegen das vorgelegte Projekt nichts einzuwenden habe, wenn das 2,50 mbreite Trottoir längs der östlichen Straßengrenze einen 50 cm breiten Streifen Straßengebiet beanspruche. Auf diese Zusicherung hin wurde die eingereichte Vorlage dann endgültig ausgearbeitet.
2. Die Straße 1. Klasse Dübendorf-Wangen ist zwischen der Glatt und der Station auf 7,80 m vermarkt; sie hat also eine Kronenbreite von 6 m und Platz für zwei 90 cm breite Schalungen. Durch die 2,50 m breite Trottoiranlage werden 50 cm vom bestehenden Straßengebiet weggenommen, so daß bei einer gepflasterten Halbschale von 50 cm Breite längs dem Trottoirrandstein 10 cm von der Straßenfahrbahn wegfallen würden; da aber die Fahrbahn in Zukunft fast bis an den Trottoirrandstein von Fuhrwerken benützt werden kann, erleidet sie tatsächlich keine Einbuße.

Die Richtung der Trottoiranlage ist so gut wie möglich der bestehenden Straßenvermarkung angepaßt; trotzdem wird die Straßenfahrbahn, wie aus dem beigelegten Situationsplan 1:250 ersichtlich ist, nicht mehr überall die reduzierte Gebietsbreite von 7,30 m (7,80 - 0,50) besitzen, da die bestehende Marklinie keine geometrische Linie mehr ist.

Die Höhenlage des Trottoirs ist einer ideellen Straßenhöhe in Straßenmitte angepaßt. 10 cm unter der ideellen Straßenmitte liegt die Randsteinoberkante und 10 cm unter dieser die Schalung. Die Trottoirfläche fällt mit 4% gegen den Randstein zu.

Der Trottoirrandstein ist aus Granit vorgesehen. Die Schalung wird zum Teil aus Pflastersteinen bereits vorhandener Straßenschalen, zum Teil aus neuen Wesenersteinen erstellt. Für die Übergänge in Straßeneinmündungen sind Pflasterungen aus Alpnachersteinen vorgesehen. Die Entwässerung geschieht durch drei Einlaufschächte mit Schlammsammler unter dem Trottoir in eine bereits von E. Boßhard, Maler, erstellte Abzugsdole, die in der Straße liegt und nach der Glatt führt. Gegen die Station zu muß sie noch um 23 m bis zum obersten Einlaufschacht verlängert werden.



Aus dem eingereichten Längenprofile allein ist nicht genügend ersichtlich, ob durch Trottoir und Schalenbaute Aufkiesungen oder Absenkungen der Straßenfahrbahn nötig werden. Jedenfalls sind solche Arbeiten Sache der Gemeinde.

3. Die Anlage nördlich der Bahnlinie ist rund 74 m lang; die Trottoirbreite beträgt 1,80 m und die Schalenbreite 50 cm. Die Randsteinkante liegt auf der Straßengrenze, so daß nur für die Schalung Straßengebiet benützt werden muß. Die Gebietsbreite der Wangenerstraße ist längs dieser Trottoirstrecke nicht durchgehends gleich, hingegen liegt die trottoirseitige Straßengrenze daselbst in einer Geraden, so daß auch gegen die projektierte Anlage nichts einzuwenden ist. Die mittlere Gebietsbreite der Straße nach Wangen kann auf dieser Strecke zu 6,75 m angenommen werden. Die Ausführung der Anlage ist sonst wie bei der zwischen Glatt und Station, nur daß Randsteinoberkante 8 cm unter der ideellen Straßenhöhe liegt. Die Entwässerungsdole liegt im Trottoir und mündet in einen Schacht beim Bahnübergang.

4. An die Kosten der eigentlichen Trottoiranlage hat der Kanton nach § 13 des Straßengesetzes keinen Beitrag zu leisten, hingegen wird an die Erstellungskosten der Schalung, der Einlaufschächte und der Abzugsdolen entsprechend vorgenanntem § 13 ein Beitrag ausgefolgt. Die Größe dieses Beitrages verhält sich zu den Kosten dieser beitragsberechtigten Anstalten, wie die Hälfte der Straßenbreite, welche durch sie entwässert wird, zur gesamten entwässerten Fläche (Trottoir plus die eine Straßenhälfte).

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dübendorf am 15. Februar 1912 eingereichten Projekte über Trottoiranlagen an der Straße 1. Klasse Nr. 2 Dübendorf-Wangen zwischen der Glatt und der Station längs der östlichen und nördlich der Bahnlinie längs der westlichen Straßengrenze werden unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Zwischen Glatt und Station wird für das Trottoir ein 50 cm breiter Streifen Straßengebiet abgetreten. Auf dieser Strecke beträgt die neue Gebietsbreite der Straße 7,30 m von der Randsteinkante aus gemessen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß diese Gebietsbreite überall vorhanden ist, eventuell nötiges Land auf ihre Kosten zu erwerben und die westliche Straßengrenze parallel dem Trottoirrandstein auf ihre Kosten zu vermarken.

2. Solange längs der Wangenerstraße keine Baulinien festgesetzt sind, gilt für das Gebiet längs dieser Trottoiranlagen // [p. 307] bezüglich Abständen von Bauten u. s. w. der Regierungsbeschluß vom 6. Juni 1896 betreffend Erstellung von Trottoiren an Straßen und zwar liegt der äußere Trottoirrand beim Trottoir zwischen Glatt und Station 2,50 m und bei dem nördlich der Bahnlinie 1,80 m von der Randsteinkante zurück.

3. Sämtliche Bestandteile der Anlage sind projektgemäß auszuführen. Besondere Weisungen des Kreisingenieurs sind genau zu befolgen.

4. Alle Kosten der Trottoiranlage und alle an der Straße oder auf anstoßendem Gebiete notwendigen Veränderungen, sowie namentlich auch die Entschädigungen von abgetretenen Privatrechten sind von der Gemeinde zu tragen.

5. Der Unterhalt und die Reinigung des Trottoirs, der Schalungen, der Einlaufschächte und Schlammsammler und der Abzugsdolen ist Sache der Gemeinde.



II. Der Gemeinde Dübendorf wird entsprechend Ziffer 4 des Berichtes der Baudirektion ein Beitrag an die Kosten der tadellos ausgeführten Schalungen und Entwässerungsanlagen zugesichert.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf und an die Baudirektion mit Rückgabe der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]